

Lindenberg Nachrichten



mit Einlage
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“

Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
und der Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 18

Freitag, den 14. Januar 2022

Nr. 1

Blick auf die Ortsteile der Gemeinde Teistungen: Böseckendorf und Bleckenrode



Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und Standesamt Teistungen

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	
Donnerstag	

Aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen.

Termin nur nach vorheriger Vereinbarung.
Nähere Infos unter www.lindenberg-eichsfeld.de

Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Die Verwaltung arbeitet in Gleitzeit.

Terminvereinbarungen mit den zuständigen Mitarbeitern/innen sind selbstverständlich auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Frau Reschwamm	
Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201	
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 17.30 Uhr
Tel.	036071/84624
Tel.	036071/87120

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

Bauhof

Gemeinde Teistungen, Duderstädter Straße 5

Öffnungszeiten:

Freitag	14:00 - 17:00 Uhr	(Sommerzeit: 15:00 - 18:00 Uhr)
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr	

Redaktions- und Anzeigenschluss - Termine für die Ausgabe 02/2022

Freitag, 28.01.2022

Erscheinungstermin

Freitag, 11.02.2022

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Die Termine finden nur nach vorheriger Absprache statt. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Berlingerode	Dr. Daniel Bertram	Gemeindebüro, Hauptstraße 55	Telefonsprechstunde Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/70622586
Gemeinde Brehme	Marco Tasch	Gemeindebüro, Wildunger Straße 3	Freitag: ab 18.00 Uhr	036071/97100
Gemeinde Ecklingerode	René Sieber	Gemeindebüro, Friedensplatz 7	Montag: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/97840
Gemeinde Ferna	Erich Oberkersch	Gemeindebüro, Dorfstraße 33	Montag: 18.00 - 19.00 Uhr	036071/96350
Gemeinde Tastungen	Mario Nolte	Gemeindebüro, Dorfstraße 25	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0171/9331678
Gemeinde Teistungen	Christoph Krukenberg	Gemeindebüro, Hauptstraße 17	Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr	036071/84613
OT Böseckendorf	Erhard Zwingmann	Dorfstraße 38	nach Vereinbarung	036071/96212
OT Neuendorf	Gerhard Fromm	Dorfstraße 35	nach Vereinbarung	036071/80617
OT Teistungen	Heiko Franke	Hauptstraße 47	nach Vereinbarung	036071/91530 oder 0151/41956626
Gemeinde Wehnde	Jens Sieber	Gemeindebüro, Dorfstraße 2	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/11451299



Impressum

Lindenberg Nachrichten

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de, Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de **Verlag und Druck:** Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de **Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld **Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:** die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-

genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,75 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Informationen aus dem Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

In eigener Sache

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG aus Langewiesen wünscht Ihnen allen ein glückliches und vor allem gesundes neues Jahr. Möge im neuen Jahr alles wieder ein wenig besser als in den letzten beiden Jahren werden.

Leider halten Sie heute ein Beispiel für weitere Einschränkungen dieser Zeit in der Hand. Der Papiermarkt hat es uns, trotz intensivster Bemühungen nicht ermöglicht, für unsere Amtsblätter auf weißerem Papier genügend von dieser Papiersorte einzukaufen.

Der Markt war einfach über Nacht wie leergefegt. Deshalb sehen wir uns in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der VG Lindenberg/Eichsfeld gezwungen, die Lindenberg Nachrichten und das Amtsblatt bis auf weiteres auf einem Standard-Zeitungspapier zu drucken.

Wir bitten alle irritierten Leserinnen und Leser um Verständnis.

Ihre LINUS WITTICH Medien KG

Verwaltungsgebäude für Besucherverkehr geschlossen

Anwendung der 3G-Regel (genesen, geimpft, getestet) für den Besucherverkehr bei dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten

Bis auf Widerruf gilt für die gesamte Verwaltung der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie für den Eigenbetrieb Lindenerger/Wirtschaftsbetriebe - LWB - eine Besuchseinschränkung. Die Ämter sowie der Eigenbetrieb stehen zu den bekannten Öffnungszeiten nur telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

In dringenden unaufschiebbaren Einzelfällen können alle Bürgerinnen und Bürger telefonisch mit dem zuständigen Bereich einen Besuchstermin vereinbaren. Vor der Vergabe eines solchen Termins wird die Dringlichkeit in jedem Einzelfall geprüft.

Sollte die Dringlichkeit Ihres Anliegens festgestellt werden, gilt für den Besuch des Verwaltungsgebäudes, dass das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (FFP2 oder medizinische Maske) verpflichtend ist und die 3G-Regel zur Anwendung kommt. Das heißt, Zutritt zur Verwaltung wird Ihnen nur gewährt, wenn Sie:

- **genesen,**
- **geimpft oder**
- **getestet**

sind.

Als Nachweis hierüber sind vorzulegen:

- **genesene Personen:**

Genesenenzertifikat in Papierform bzw. elektronisch sowie Ausweisdokument (z.B. Personalausweis, Reisepass). Das Genesenenzertifikat gilt erst ab dem 28. Tag nach einem positiven PCR-Test. Liegt die Infektion länger als sechs Monate zurück, muss zusätzlich eine Impfung bzw. ein Test (nähere Infos zum Testnachweis siehe Ausführungen zu ungeimpfte Personen) vorgelegt werden.

- **geimpfte Personen:**

Impfnachweis (z. B. Impfzertifikat in Papierform, elektronisches Impfzertifikat auf dem Smartphone, etc.) sowie Ausweisdokument (z.B. Personalausweis, Reisepass).

- **ungeimpfte Personen:**

Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) sowie Ausweisdokument (z.B. Personalausweis, Reisepass). Nach der vorgenannten Vorschrift ist die Testung nur gültig, wenn sie durch oder unter Aufsicht eines professionellen Leistungserbringers (Ärztin/Arzt, Corona-Teststation) erbracht wurde. Die Testnachweise gelten grundsätzlich nur 24 Stunden, PCR-, oder PoC-PCR- oder nucleinsäurebasierte Tests gelten für 48 Stunden.

Hinweis: Selbsttests vor Ort sind nicht möglich!

Wir danken für Ihr Verständnis.

Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jedes Jahr den Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Adresse von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr 18 Jahre alt werden. Dieser Auskunft können Sie gemäß § 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie unter Vorlage Ihres Personalausweises / Reisepasses bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

vornehmen lassen. Sie haben auch die Möglichkeit, den beigefügten Antrag schriftlich beim Einwohnermeldeamt einzureichen. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Hinweis:

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um vorherige Terminvereinbarung bzw. darum, den Antrag für den Widerspruch schriftlich einzureichen.

Teistungen, 04.01.2022
Ihr Einwohnermeldeamt

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller:

Familienname: _____

Vorname(n): _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)

<input type="checkbox"/>	<p>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz widersprechen.)</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)</p>

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in (oder einer Person mit Betreuungsvollmacht – Nachweis erforderlich)

Mitteilung aus dem Einwohnermeldeamt

Gültigkeit von Kinderreisepässen

Ab dem 01.01.2021 hat sich die Gültigkeit für **neu ausgestellte** Kinderreisepässe geändert. Die Geltungsdauer wurde in Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 **auf ein Jahr verkürzt**, § 5 Abs. 2 Passgesetz.

Für eine eventuelle Verlängerung ist zu beachten, dass der Kinderreisepass am Tag der Verlängerung noch gültig sein muss. Sollte die Gültigkeit bereits abgelaufen sein, muss das Dokument neu ausgestellt werden. Da Kinder ab 10 Jahren die Dokumente bereits selbst unterschreiben müssen, ist es notwendig, dass Sie Ihr Kind zur Beantragung wie auch zur Verlängerung des Kinderreisepasses zur Meldebehörde mitbringen.

Für die Neuausstellung (Gebühr: 13,00 €) sowie die Verlängerung (Gebühr: 6,00 €) wird jeweils ein aktuelles biometrisches Passfoto Ihres Kindes sowie die aktuelle Größe benötigt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, für Ihr Kind einen Reisepass oder auch einen Personalausweis - analog eines Dokumentes für Erwachsene - auszustellen. Dieses Dokument ist 6 Jahre gültig und kostet 37,50 € für den Reisepass bzw. 22,80 € für den Personalausweis. Hier müssen die Kinder bereits ab einem Alter von 6 Jahren zur Beantragung in die Behörde mitkommen, da die Fingerabdrücke im Reisepass gespeichert werden müssen.

Den Antrag/die Einverständniserklärung für die Ausstellung von Dokumenten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lindenberg-eichsfeld.de.

Ihr Einwohnermeldeamt

**Informationen aus den Mitgliedsgemeinden
der Verwaltungsgemeinschaft
Lindenberg/Eichsfeld**

Brehme

**Sonn- und Feiertagsgottesdienste der Katholischen
Pfarrgemeinde St. Michael**

So., 16.01.2022 St. Marien	2. Sonntag im Jahreskreis 10.00 Heilige Messe
So., 23.01.2022 St. Marien	3. Sonntag im Jahreskreis 08.30 Heilige Messe
So., 30.01.2022 St. Marien	4. Sonntag im Jahreskreis 10.00 Heilige Messe
So., 06.02.2022 St. Marien	5. Sonntag im Jahreskreis 10.00 Heilige Messe
So., 13.02.2022 St. Marien	6. Sonntag im Jahreskreis 08.30 Heilige Messe

**Bitte beachten Sie die aktuellen Vermeldungen,
da es evtl. noch Änderungen geben kann!**
www.pfarrei-sankt-michael.de

Spende für Haus Emmaus



Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat den Beschäftigten der Schulen Anfang des Jahres angeboten, sich an einem freiwilligen Vorsorgetestsystem zu beteiligen. Da die Vorsorge für uns im Vordergrund steht, haben wir, die Mitarbeiter der Staatlichen Grundschule „Am Sonnenstein“ in Brehme, gemeinsam mit der Hausarztpraxis Bojanowski aus Weißenborn-Lüderode diese PoC-Antigen-Tests durchgeführt. Ein Mal wöchentlich wurde allen die Möglichkeit gegeben, sich in den Räumen der Schule testen zu lassen. Da Herr Bojanowski von so viel Einsatzbereitschaft

beeindruckt war, wollte er es sich nicht nehmen lassen und unserem Förderverein etwas zu Gute kommen lassen. So kurz vor Weihnachten hat er uns nun mit einer Spende überrascht, die wir gern auch mit anderen teilen möchten. Aus diesem Grund haben wir dem Haus „Emmaus“ in Worbis einen Betrag in Höhe von 750,00 € gespendet. Wir möchten den ambulanten Hospizdienst bei seiner wichtigen Arbeit mit schwerstkranken Menschen ein wenig unterstützen.

Die Kollegen der Staatl. Grundschule
„Am Sonnenstein“ in Brehme

Ecklingerode

**Sonn- und Feiertagsgottesdienste der Katholischen
Pfarrgemeinde St. Michael**

So., 16.01.2022 St. Valentin	2. Sonntag im Jahreskreis 08.30 Heilige Messe
So., 23.01.2022 St. Valentin	3. Sonntag im Jahreskreis 10.00 Heilige Messe
So., 30.01.2022 St. Valentin	4. Sonntag im Jahreskreis 08.30 Heilige Messe
So., 06.02.2022 St. Valentin	5. Sonntag im Jahreskreis 08.30 Heilige Messe
So., 13.02.2022 St. Valentin	6. Sonntag im Jahreskreis 10.00 Heilige Messe

**Bitte beachten Sie die aktuellen Vermeldungen,
da es evtl. noch Änderungen geben kann!**
www.pfarrei-sankt-michael.de

Teistungen

Geistliches Wort zum neuen Jahr 2022

von Pfarrer Tobias Reinhold aus Teistungen



Foto: privat

Liebe Leserinnen und Leser,
zum neuen Jahr 2022 grüße ich Sie herzlich mit einem Gebet aus Afrika.

365 TAGE LANG
*Herr, ein Jahr ist für Dich nur ein Augenblick.
Für uns aber ist es 365 Tage lang,
breit, tief, unübersehbar.
Herr, jedes Jahr ist vollgepackt für
uns mit Gutem und Bösem.
Doch eines ist wahr: Jedes Jahr
bringt uns näher zu Dir.
Ein Jahr liegt hinter uns - mit abge-
fahrenen Straßen,
mit Kurven und Pannen,
mit verpassten Anschlüssen und
Gelegenheiten.
Herr, jeder Tag ist neu.*

*Lass uns wachsen in Deiner Güte, mit Deinem Geist.
Mit Dir wird das Jahr, wie immer es auch sein mag, gut.
Es liegen 365 Tage vor uns.
Du weißt, was in ihnen mit uns geschieht.*

*Wie Du die Haare auf unseren Köpfen zählst,
so hast Du auch unsere Tage gezählt,
unsere Minuten und Sekunden.
Jeder Pulsschlag bringt uns näher zu Dir.
Wir danken Dir für die 365 Tage hinter uns
und wir danken Dir für die 365 Tage vor uns.*

365 neue Tage des Jahres 2022 liegen vor uns, wie ein leeres oder neues Buch. Die Seiten sind noch unbeschrieben und wir werden diese füllen mit unserem Leben, unserem Einsatz, unserm Bekenntnis und Glauben, mit unserem Hoffen und Bangen. Und wir wissen nicht, was uns dieses Jahr bringt an Gutem oder Schwerem, an Neuem oder Altem. Aber wir dürfen dieses neue Jahr getrost in Gottes Hand legen in der Gewissheit, dass er bei uns ist und alle unsere Wege mit uns geht.

*In einem Buch fand ich folgenden Segenswunsch zum neuen Jahr
(nach: Michael H.F. Brock, Meine Zeit in deinen Händen):*

Meine Zeit in deinen Händen
*Ich wünsch' dir kein Traumschloss -
nicht den Reichtum der Erde.
Ich wünsch' dir, was so viele nicht haben:*

*Ich wünsch' dir Zeit, dich zu freuen - zu lachen -
leise Worte - und Hände, die zärtlich sind.*

Ich wünsch' dir nicht, dass dir alles im Leben leicht fällt.

Ich wünsch' dir, was so viele nicht haben:

*Ich wünsch' dir Zeit zum Grübeln und Suchen,
überlegtes Tun und - Hände, die teilen.*

*Ich wünsch' dir kein rastloses Rennen -
nicht die Geschwindigkeit unserer Zeit.*

Ich wünsch' dir, was viele nicht haben:

*Ich wünsch' dir Zeit zum Staunen - und Zeit zum Vertrauen,
verträumte Zeit und - Hände, die tasten.*

*Ich wünsch' dir nicht den Griff nach den Sternen,
nicht alles Glück dieser Welt.*

Ich wünsch' dir, was so viele nicht haben:

*Ich wünsch' dir Zeit zum Wachsen - zum Reifen, hoffende Zeit
und - Hände, die pflanzen.*

*Ich wünsch' dir nicht, jemand anders zu werden,
nicht das Scheinwerferlicht dieser Zeit.*

Ich wünsch' dir, was so viele nicht haben:

*Ich wünsch' dir Zeit, dich selbst zu finden -
Glück zu empfinden - deine Zeit,
und - Hände, die einander begegnen.*



Teistungen, OT Neuendorf

Grüße zum neuen Jahr

aus dem Kindergarten Sankt Elisabeth



Wünsche zum neuen Jahr

*Ein bisschen mehr Friede und weniger Streit
Ein bisschen mehr Güte und weniger Neid
Ein bisschen mehr Liebe und weniger Hass
Ein bisschen mehr Wahrheit - das wäre was.*

*Statt so viel Unrast ein bisschen mehr Ruh
Statt immer nur Ich ein bisschen mehr Du
Statt Angst und Hemmung ein bisschen mehr Mut
Und Kraft zum Handeln - das wäre gut.*

*In Trübsal und Dunkel ein bisschen mehr Licht
Kein quälendes Verlangen, ein bisschen Verzicht
Und viel mehr Blumen, solange es geht
Nicht erst an Gräbern - da blühen sie zu spät.*

*Ziel sei der Friede des Herzens
Besseres weiß ich nicht.*

Peter Rosegger (1843-1918)

Wir wünschen allen ein frohes und gesegnetes JAHR 2022.

Bleiben sie gesund!

Herzliche Grüße vom Kindergartenteam Neuendorf



Teistungen, OT Teistungen

Neujahrspost aus dem Kindergarten

Wir feierten im Kindergarten am 6. Januar das Fest der Heiligen Drei Könige. Unsere Kinder gingen verkleidet als Könige Caspar, Melchior und Balthasar, durch die Straßen zum Haus Leopold um dies mit den Buchstaben C+M+B zu versehen.

Die Bibel erzählt von drei Sterndeutern aus dem Osten - wir nennen es das Morgenland -, die einen besonders hellen Stern entdeckten. Der Stern war viel heller und viel strahlender als alle, die sie bisher gesehen hatten. Sie vermuteten, dass der Stern ihnen sagte, dass der König der Juden geboren sei. Da sie ihn in Jerusalem vermuteten, gingen sie dorthin, denn sie wollten das Kind ehren und ihm sagen, wie froh sie über seine Geburt waren.

„Wo ist der neugeborene König der Juden?“, fragten sie König Herodes, als sie in Jerusalem ankamen. Dieser erschrak: Er wusste nichts von einem Kind - und einen anderen König wollte er in seinem Königreich schon gar nicht haben. Sofort ließ er die Weisen zusammenkommen, die ihm sagten, dass Christus in Bethlehem geboren werden soll. Seine Wut ließ er sich bei den Heiligen Drei Königen nicht anmerken und tat so, als freue er sich über die Geburt des Kindes. Er beauftragte die Drei damit, genau herauszufinden, wo das Kind geboren werde. Er gab vor, das Kind ebenfalls ehren zu wollen - eigentlich wollte er es aber töten.

Der Stern führt zu Jesus

Und so zogen die Könige los und folgten dem Stern, bis er sie schließlich in ein Haus in Bethlehem führte. Sie wussten sofort, dass sie richtig gelegen hatten: Der Stern hatte sie zu einer sehr besonderen Geburt geführt - der von Jesus. Sie hatten auch Geschenke für den Kleinen mitgebracht: Gold, weil es sehr kostbar war, die Heilpflanze Myrrhe, um das Jesuskind vor Krankheiten zu schützen und Weihrauch als Zeichen dafür, dass Gott bei Jesus ist. Sie sahen Jesus als den Sohn Gottes an und wollten ihm das mit ihren Geschenken zeigen. Danach gingen sie nicht wieder zurück zu König Herodes, um ihm zu erzählen, wo sich das Kind befand - denn Gott hatte ihnen das im Traum befohlen, um Jesus zu beschützen. Deshalb gingen sie auf einem anderen Weg wieder zurück in den Osten.

Obwohl wir nicht genau wissen, wer und wie sie waren, nennen wir die drei Sterndeuter seit langem „Könige“ und haben ihnen die Namen Caspar, Melchior und Balthasar gegeben, die Jesus an diesem 6. Januar zum ersten Mal begegneten.

Wofür die drei Buchstaben stehen

Die Buchstaben C, M und B stehen aber nicht für die Anfangsbuchstaben der drei Könige, sondern für „Christus Mansionem Benedicat“, was auf Deutsch „Christus segne das Haus“ heißt. Gott soll das Haus durch den Besuch der Sternsinger vor Unglück beschützen.



GESUND WERDEN –
GESUND BLEIBEN



Kinder helfen Kindern!

Die anhaltende Corona-Pandemie zeigt einmal mehr, welches hohe Gut die Gesundheit ist. Die kommende Aktion bringt den Sternsingerinnen und Sternsängern nahe, wie Kinder in Afrika unter schwierigen gesundheitlichen Bedingungen aufwachsen. Denn obwohl bei der medizinischen Versorgung von Mädchen und Jungen weltweit viele Fortschritte erzielt werden konnten, hat bis heute die Hälfte der Weltbevölkerung keinen Zugang zu einer ausreichenden Gesundheitsversorgung. Wir danken allen Spendern, die die Sternsingeraktion in diesem Jahr unterstützen und hoffen nächstes Jahr wieder ohne Corona durch die Straßen ziehen zu dürfen.

*Ein frohes und gesundes neues Jahr 2022
wünschen Ihnen allen das
Kindergartenteam Teistungen*



Veröffentlichung sonstiger Stellen

Stellenausschreibung

Der Gewässerunterhaltungsverband Helme/Ohne/Wipper hat zum nächstmöglichen Termin die Stelle

**eines Flussarbeiters/
einer Fach-/Hilfskraft Gewässerunterhaltung**

zu besetzen.

Über die Details zur Stellenausschreibung können Sie sich auf der Homepage des Verbandes www.how-guv.de informieren.



Studie der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

zu Trauer und Verlust ab 60 Jahren

Am Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health (ISAP) der Universität Leipzig wird aktuell eine **Studie zu Trauer und Verlust im höheren Lebensalter** durchgeführt. Die Studie richtet sich an Personen ab dem 60. Lebensjahr, die den Verlust einer ihnen nahestehenden Person erlebt haben, der mindestens 6 Monate oder länger zurückliegt und die sich dadurch belastet fühlen. Im Rahmen der Studie sollen verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten für Trauernde (Programm A: Online-Selbsthilfe, Programm B: Trauerberater) getestet werden. Eine Studienteilnahme ist deutschlandweit möglich. Teilnehmer*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

Trauer und Verlust

Der Verlust einer nahestehenden Person hinterlässt bei vielen Menschen eine große Lücke in ihrem Leben und es fällt schwer, sich an die neuen Umstände anzupassen. Trauer ist eine normale und gesunde Reaktion auf einen bedeutsamen Verlust. Dabei kann die Trauerreaktion von Person zu Person ganz unterschiedlich ausfallen. Hier gibt es kein richtiges oder falsches Trauern. Häufig ist das Trauererleben von Trennungsschmerz, Traurigkeit, Sehnsucht, Wut und Angst, aber auch durch positive Erinnerungen an die verstorbene Person geprägt. In vielen Fällen lässt die anfänglich intensive Trauerreaktion nach einer gewissen Zeit nach. Den Hinterbliebenen fällt es dann wieder leichter, sich den alltäglichen Aufgaben zuzuwenden.

Wenn die Trauer bleibt

Die Zeit nach einem einschneidenden Verlust gut zu bewältigen, ist bedeutsam für das eigene Wohlbefinden und die Gesundheit. In den meisten Fällen bedarf Trauer keiner professionellen Hilfe. Manche Menschen fühlen sich jedoch noch mehrere Monate oder Jahre nach dem Verlust durch die Trauer beeinträchtigt. Die Sehnsucht, Trauer und der Schmerz können dann so stark werden, dass bei den Betroffenen der Eindruck entsteht, nie wieder ein glückliches, zufriedenstellendes Leben führen zu können. Betroffene empfinden oft intensive Gefühle, das Nicht-Akzeptieren-Können des Verlustes, sowie andauernde Sorgen und Gedankenkreisen, z.B. ob man etwas hätte tun können. In manchen Fällen werden Orte, Situationen oder Gefühle, die an den verstorbenen Menschen erinnern, vermieden. Dies stellt eine starke Belastung für die Betroffenen dar und birgt ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung psychischer Störungen, z.B. Depressionen oder Angststörungen, sowie körperlicher Beschwerden.

Falls Sie an einer Studienteilnahme interessiert sind oder weitere Informationen zur aktuellen Studie wünschen, wenden Sie sich bitte an das Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health (ISAP):

Institutsleitung: Prof. Dr. med. Steffi G. Riedel-Heller
Ansprechperson:
Frau Franziska Förster, M.A. Soz.
Telefon: 0341-9715482
E-Mail: trauerstudie@medizin.uni-leipzig.de

Fahrplanwechsel nicht verpassen



Seit 12. Dezember 2021 ist ein neuer Regionalfahrplan in Kraft. Das neue Fahrplanheft ist kostenfrei hier erhältlich:

- in den Bussen
- auf den ZOB in Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde und Worbis
- auf den Betriebshöfen der EW Bus GmbH in Leinefelde und Heilbad Heiligenstadt
- in den Bürgerbüros und Touristeninformationen der Städte
- in den Verwaltungsgemeinschaften
- für Schülerinnen und Schüler in den Schulen

Wir bitten um Beachtung:

Für die Linien 3, 4, 5, 6, 12, 20 und 38 gelten weiterhin Umleitungsfahrpläne. Diese sind **nicht** im Fahrplanheft abgebildet.

Die aktuellen Abfahrtszeiten, unter Berücksichtigung der bestehenden Umleitungen, sind an den Bushaltestellen ausgehängt sowie in der Online-Fahrplanauskunft unter www.eichsfeldwerke.de/fahrinfo abrufbar. Schnell und unkompliziert informiert zusätzlich die App „EW Businfo“. Sie steht im App Store und bei Google Play zum kostenfreien Download bereit.

Die EW Bus bittet alle Fahrgäste, sich vor Fahrtantritt über die genauen Abfahrtszeiten zu informieren. Fragen beantworten die Mitarbeiter gern unter 03605 5152-53.

Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen und Heinz Sielmann Stiftung

Angebote Januar 2022

Gerne organisieren wir auf Gut Herbigshagen für Familien und Gruppen buchbare Angebote wie Kindergeburtstage, Esel-Trekking oder Damwildfütterungen. Sprechen Sie uns an!

Neuer Outdoor Escape Walk auf Gut Herbigshagen: 1948 - Sielmann auf geheimnisvoller Spur

Es gilt, in das Jahr 1948 einzutauchen und auf Heinz Sielmanns geheimnisvollen Spuren zu wandeln. Hier kommt richtig Bewegung ins Spiel: Ein Team, eine Strecke in schöner Natur, rätselhafte Botschaften. Das Ziel heißt: Wieder rechtzeitig zurück sein und das Rätsel lösen! Und dabei ist Köpfchen gefragt. Gebucht werden kann das Spiel ganzjährig im Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen oder unter www.geheimnisvoll-spur.de.

Online Veranstaltungen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung unter www.sielmann-stiftung.de/veranstaltungen

Dienstag, 25. Januar, 18:00 - 18:45 Uhr 25 Jahre Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen

Rückblick und Ausblick - Carolin Ruh, Vorstand der Heinz Sielmann Stiftung und Leiterin des Natur-Erlebniszentrums, berichtet in einem kurzweiligen Vortrag u.a. über die Anfänge des mittlerweile vielbesuchten Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) bei Duderstadt und warum die Heinz Sielmann Stiftung dort ihren Stiftungssitz hat. Ebenso erfahren die Teilnehmenden Interessantes über die beiden Stiftungsgründer Heinz Sielmann († 2006), den bekannten Tierfilmer und Naturschützer, und seine Ehefrau Inge Sielmann († 2019).



Für weitere Online Veranstaltungstermine besuchen Sie bitte unsere Website unter der oben angegebenen Adresse.

**Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen,
Sielmann Weg 1, 37115 Duderstadt,
Tel. 05527 914-208, besucherservice@sielmann-stiftung.de**

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 30

Freitag, den 14. Januar 2022

Nr. 01

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Ecklingerode

Bekanntmachung der Gemeinde Ecklingerode

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Selnau“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode hat in seiner Sitzung am 06.10.2021, Beschluss-Nr. 25/2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Selnau“, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes, als Satzung beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat auf Grund des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) - mit Schreiben vom 01.12.2021, die Satzung bestätigt. Es wurden keine Bedenken gegen die Ausfertigung und Bekanntmachung erhoben.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Selnau“ wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Die Planunterlagen und die Begründung werden während der Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Die.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen können auch unter www.lindenberg-eichsfeld.de eingesehen werden.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Info zu Corona:

Die jeweils geltenden Corona-Maßnahmen sind zu beachten.

Termine nur nach vorheriger Vereinbarung. Nähere Informationen unter www.lindenberg-eichsfeld.de. Wann eine Rückkehr zum normalen Verwaltungsbetrieb wieder möglich sein wird, ist aufgrund der aktuellen Situation noch nicht abschätzbar.

Sieber
Bürgermeister

Ferna

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna am 22.11.2021 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Ferna beschlossen:

Artikel I

Der § 6 „**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**“ Absatz 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassungen:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Für die Bearbeitung ist eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben
oder
- in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
- über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder
- eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
- eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Friedhofssatzung vereinbar ist. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und Ausstellung einer Zulassungs-/Berechtigungskarte.

Spätestens 1 Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Zulassung erneut zu beantragen.

(3) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Zulassungs-/Berechtigungskarte ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal oder der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel II

Im § 14 „Urnengrabstätten“ wird nach Absatz 2 Satz 3 folgendes hinzugefügt:

„Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnengrabstätte ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung möglich und darf nur innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen.

Die Ruhezeit der Urnengrabstätte verlängert sich um maximal weitere 10 Jahre, so dass die Mindestruhezeit der beigesetzten Urne von 15 Jahren gewährleistet ist. Der § 7 Abs. 2 Buchstabe a (Beisetzung von Aschenresten in einer Urnenreihengrabstätte) sowie Abs. 4 Buchstabe b (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

Artikel III

Der § 20 „Zustimmung“ Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals durch den Inhaber der Grabnummernkarte bzw. den Nutzungsberechtigten wie folgt zu beantragen:

- a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal bzw. die Grabanlage anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Inhabers der Grabnummernkarte bzw. des Nutzungsberechtigten.
- b) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen:
 - Angaben zum Verstorbenen und Nutzungsberechtigten und zur Grabstätte,
 - der Grabmalentwurf (Ansicht und Grundriss) und deren Zeichnungen, die alle Einzelheiten der Grabmalanlage beinhalten,
 - Angabe des Materials, Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole,
 - Angabe zu Einfassungen und ggf. der Verwendung eines Sockels,
 - Angabe zur Fundamentierung.

Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle und der Nachweis zur Fundamentierung vorzulegen.

Sollten weitere Angaben erforderlich sein, werden diese von der Gemeindeverwaltung angefordert.

Artikel IV

Der § 31 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

- a) § 4 - den Friedhof betritt,
- b) § 5 Abs. 1 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) § 5 Abs. 2:
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung fotografiert oder filmt,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde,
 8. Waren aller Art verkauft, Blumen und Kränze oder gewerbliche Dienste anbietet.
- d) § 5 Abs. 3 - Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
- e) § 6 - die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen missachtet,
- f) § 6 Abs. 2 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- g) § 6 Abs. 5 - gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet,
- h) § 6 Abs. 6 - die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- i) § 11 - die Totenruhe stört oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- j) §§ 13 Abs. 5, 14 Abs. 4 - die Gräber nicht innerhalb von 3 Monaten würdig herrichtet,
- k) §§ 17, 18 - die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabsteinplatten nicht einhält,
- l) § 18 Abs. 7 - die Grabstätte und die Grabsteinplatte nicht entsprechend den Anforderungen und Gestaltungsvorschriften errichtet,
- m) § 20 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder vorherige Genehmigung errichtet oder verändert oder provisorische Grabmale nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung beraumt,

- n) §§ 22, 23, 25 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung herrichtet oder dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
- o) § 24 Abs. 1 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
- p) § 25 - Grabstätten nicht unterhält und pflanzt,
- q) § 25 Abs. 8 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
- r) § 26 - Grabstätten vernachlässigt,
- s) § 27 - die Leichenhalle betritt,
- t) § 28 Abs. 3 - ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände durchführt.

Artikel V

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel VI

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ferna, 05.01.2022

Oberkersch
Bürgermeister

Teistungen

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen am 09.12.2021 folgende Änderung für die Friedhöfe der Gemeinde Teistungen beschlossen:

Artikel I

Die Anlage „Übersichtsplan Friedhof der Gemeinde Teistungen/OT Neuendorf“ zu der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen wird neu gefasst (siehe Anlage).

Artikel II

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen tritt rückwirkend zum 01.06.2021 in Kraft.

Teistungen, 05.01.2022

Krukenberg
Bürgermeister



Legende:	
1 bis 11	Reihengrabstätten über 5 Jahren
K	Kindergräber (Reihengrabstätten bis 5 Jahren)
UF 1 bis UF 2	Urnenfeld (Urnengrabstätten)
USA	Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym)
RGF	Ravengrabfeld (Urnengrabstätten)

Gemeinde Teistungen
OT Neuendorf

Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 15 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) in der Fassung vom 05.12.2018 (GVBl. S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GVBl. S. 346), der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnINVO) in der Fassung vom 18.02.2021 (GVBl. S. 158) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle öffentlichen Sportplatzanlagen und Sporthäuser, die sich im Eigentum der Gemeinde Teistungen befinden. Darunter fallen:

1. die Sportanlage „Am Klosterholz“ mit Sporthaus im Ortsteil Teistungen
2. der Sportplatz mit Sporthaus im Ortsteil Neuendorf
3. der Sportplatz im Ortsteil Böseckendorf.

§ 2

Benutzungszweck

(1) Die in § 1 aufgeführten Anlagen dienen der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Ausübung des sportlichen Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetriebes und der freien sportlichen sowie spielerischen Betätigung.

(2) Die Sportstätten stehen den Kindertageseinrichtungen, Vereinen und Freizeitgruppen, die ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Übungszwecke und Wettkampfvveranstaltungen kostenfrei zur Verfügung. Im Übrigen findet für die Nutzung der Sportstätten durch Schulen und anerkannte Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben, zum Umfang der unentgeltlichen Nutzung und deren entgeltlichen Nutzung gemäß der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnINVO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten können die unter § 1 aufgeführten Anlagen des Weiteren gegen Entgelt:

- a) für Training, Übungen und Wettkämpfe von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereinen, anerkannter Sportorganisationen, Institutionen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und nicht ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben, mit schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde Teistungen,
- b) für Nutzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 der ThürSportSpAnINVO,
- c) für private Feiern von Mitgliedern der ortsansässigen Sportvereine der Gemeinde Teistungen

überlassen werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Durch die Gemeinde Teistungen kann nach Prüfung des Einzelfalles eine anderweitige Nutzung zugelassen werden.

(4) Personen oder Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.

§ 3

Benutzung und Verwaltung der Sportstätten

(1) Die Anlagen nach § 1 werden durch die Gemeinde Teistungen verwaltet. Die Gemeinde Teistungen führt ein Nutzungsbuch für die Sportanlagen. Sie schließt mit den Benutzern im Sinne des § 4 Abs. 1 schriftliche Verträge über die Nutzung (Nutzungsvertrag) der Sportanlagen ab. Die Vergabe der Plätze und der Nutzungszeiten regelt die Gemeinde Teistungen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen und Sporthäuser ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Teistungen gestattet. Die Nutzung ist schriftlich, mindestens 2 Wochen vorher bei der Gemeinde Teistungen zu beantragen und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Teistungen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift, Kommunikationsdaten des Benutzers/Antragstellers,
- Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners,
- Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung,
- Art der Nutzung,
- Anzahl der Teilnehmer und Besucher.

Ein Antrag auf Nutzung kann höchstens 1 Jahr vor der geplanten Nutzung durch eine volljährige Person gestellt werden.

Ein Anspruch auf Zustimmung der Nutzung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die Gemeinde Teistungen besteht nicht. Die Zustimmung wird stets in widerruflicher Weise erteilt.

(3) Die Nutzung der Sportanlagen und Sporthäuser erfolgt ausschließlich nach Abschluss eines Nutzungsvertrages. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sportanlagen besteht vor Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht. Diese Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung für die Nut-

zung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen in der jeweils gültigen Fassung wird mit Abschluss des Vertrages anerkannt.

Erforderliche behördliche Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse, Nachweise der Gemeinnützigkeit etc. sind vor Vertragsabschluss einzuholen und dem Antrag auf Nutzung beizufügen.

(4) Es ist dem Benutzer nicht gestattet, die ihm überlassene Sportanlage Dritten zur Verfügung zu stellen oder auf Dritte zu übertragen. Eine Untervermietung und Überlassung an Dritte ist verboten. Sollte dagegen verstoßen werden, sind die Benutzer für die Zukunft von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.

(5) Die Gemeinde Teistungen ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung bzw. Abschluss eines Vertrages in begründeten Fällen ganz oder vorübergehend zurückzunehmen sowie teilweise oder gänzlich einzuschränken (zeitlich und örtlich), ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können, wenn dies z. B. zur

- a) Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte sowie einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,
 - b) Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) Schonung, Pflege und Unterhaltung der Sportanlage,
 - d) Durchführung von Sport- und Sonderveranstaltungen
- u. a. erforderlich ist.

(6) Die Gemeinde Teistungen kann aus wichtigem Grund vom Abschluss des Vertrages zurücktreten und diesen widerrufen - auch für die Zukunft, insbesondere, wenn der Benutzer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen hat oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist oder die Einrichtungen unsachgemäß benutzt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder eventuellen Einnahmeausfall besteht nicht.

(7) Es ist nicht gestattet, Drogen und alkoholische Getränke mitzubringen oder die Sportanlage unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu betreten. Das Rauchen und der Umgang mit offenen Feuer sind in der Sportanlage sowie auf dem zugehörigen Gelände nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden, außer es handelt sich um Assistenz- oder Therapiehunde. Es ist nicht gestattet, Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, mit sich zu führen. Für die Durchführung von Privatfeiern in den Sporthäusern ist eine Ausnahme mit der Gemeinde Teistungen zu regeln.

§ 4

Umfang der Benutzung

(1) Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Kindertageseinrichtungen, Vereine und Freizeitgruppen, Schulen, anerkannte Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen sowie Kindertageseinrichtungen, Schulen, anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und nicht ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen sowie private Benutzer. Die im § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung genannten Benutzer sind mit eingeschlossen.

(2) Die Benutzung der Sportanlagen und Sporthäuser durch Benutzer schließt die Benutzung der Küche sowie der sanitären Anlagen und bei Bedarf der Umkleidekabinen ein.

(3) Besucher im Sinne dieser Benutzungsordnung sind solche Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Spiel- und Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Spiele oder Sport auszuüben.

§ 5

Pflichten der Benutzer

(1) Der Benutzer hat diese Benutzungsordnung für die Sportplatzanlagen und Sporthäuser einzuhalten. Die überlassenen Anlagen und Gegenstände sind vom Benutzer pfleglich zu behandeln. Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Nutzung im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

(2) Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit eines von den Benutzern einzusetzenden verantwortlichen Leiters bzw. Übungsleiters benutzt werden, der volljährig ist und während der Sportanlagennutzung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist und die Aufsicht übernimmt. Durch die Benutzer sind Verantwortliche zu nennen, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit sorgen sowie notwendige Schlüssel erhalten können. Bei Zuwiderhandlung können die Schlüssel zu den Einrichtungen durch die Gemeinde eingezogen werden. Es ist untersagt, die Schlüssel an andere und nicht autorisierte Personen weiterzugeben. Die Vervielfältigung der Schlüssel ohne Zustimmung der Gemeinde ist verboten. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die durch den Verlust entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen bzw. werden ihm in Rechnung gestellt. Der Benutzer ist für jeden Schaden, der wegen Missbrauch der Schlüsselgewalt bzw. wegen Schlüsselverlust entsteht, voll haftbar, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder schuldhaftes Verhalten entstanden ist.

(3) Jeder hat sich innerhalb der Sportanlagen und Sporthäuser so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen und Zerstörungen der Sportstätten und deren Zubehör unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, schriftlich der Gemeinde mitzuteilen und trifft geeignete Sicherungsmaßnahmen. Sofern bis zum Beginn der Nutzung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung

überlassenen Anlagen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

(5) Bei der Durchführung von Übungs- und Wettkämpfen ist der Benutzer verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzusetzen und ist für die Sicherheit verantwortlich. Personen mit einem gültigen bundesweiten Sportanlagen- und Stadionverbot, welches durch den DFB ausgesprochen wurde sowie Personen, die ein gültiges regionales wirksames Stadionverbot in Zuständigkeit des Thüringer Fußballverbandes haben, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern.

(6) Der Gebrauch von Lautsprechern aller Art bedarf der Erlaubnis. Sie wird nur bei Sportfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung erteilt.

(7) Der Benutzer hat im Umgang mit Wasser, Energie und Heizung wirtschaftlich und sparsam zu verfahren.

(8) Die Sportanlage ist nach Beendigung der Nutzungszeit im gereinigten Zustand zu verlassen. Der Benutzer hat sich davon zu überzeugen, dass die Sportanlage sowie die Umkleide- und Sanitärräume sauber und ordentlich sind. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen.

Dies gilt auch für die Verunreinigungen auf dem Gelände der benutzten Sportanlage und der dazugehörigen öffentlichen Zuwegungen. Wird infolge der Nutzung eine zusätzliche Reinigung erforderlich, hat der Benutzer die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

§ 6

Bewirtschaftung der Sportstätten

(1) Dem Sportverein „FC Wacker 1914 Teistungen e. V.“ sowie dem SV „Borussia Neuendorf“ werden die Anlagen neuentgeltlich gemäß § 3 der ThürSportSpAnInVO zur Nutzung überlassen.

Eine Untervermietung und Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Ausnahmen von der unentgeltlichen Nutzung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) und die Nutzungen außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebs gemäß § 5 und § 6 der ThürSportSpAnInVO finden Anwendung.

(2) Für die Überlassung der Anlagen an Kindertageseinrichtungen, Vereinen und Freizeitgruppen sowie Schulen, die ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben und die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, werden keine Betriebskosten erhoben.

(3) Für die Überlassung der Anlagen an Kindertageseinrichtungen, Schulen, anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und nicht ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben, werden Betriebskosten gemäß § 4 der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen erhoben.

§ 7

Haftung, Instandhaltung, Veränderungen

(1) Die Nutzung der Anlagen nach § 1 geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer, Besucher, Gäste oder Zuschauer sowie Sportler u. a. in deren alleiniger Verantwortung.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Teistungen sowie dessen Bedienstete und Beauftragte von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die aus Anlass der Nutzung der Sportanlage, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen geltend gemacht werden, frei.

(3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Teistungen, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche, es sei denn, der Schadenseintritt beim Benutzer, seinen Mitgliedern, Bediensteten, Beauftragten oder Besuchern erfolgte im Zusammenhang mit einem der Gemeinde Teistungen zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten.

(4) Die Gemeinde Teistungen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzern oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Vermögensschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Ersatz verpflichtende Umstand auf Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist. Die Gemeinde Teistungen ist nicht verpflichtet, für die Bewachung der Umkleieräume, sonstigen Räumlichkeiten oder Plätze Sorge zu tragen.

(5) Der Benutzer haftet bei einer Sport- bzw. Wettkampfanstaltung gegenüber der Gemeinde Teistungen auch für Schäden, die durch seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte verursacht werden.

Sofern es sich beim Benutzer um mehrere Personen oder Vereine etc. handelt, haften diese als Gesamtschuldner.

(6) Der Benutzer verpflichtet sich eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde Teistungen hat der Benutzer den Nachweis des Vertrages vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(7) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die an den Sportanlagen, den überlassenen Plätzen, einschließlich an und im Gebäude, den Einrichtungen und dem Inventar sowie den Gegenständen durch die Benutzung entstanden sind.

(8) Änderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen (z. B. bauliche Änderungen, Ausschmücken, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten u. a.) sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Teistungen zulässig.

Der Benutzer hat Änderungen oder Ergänzungen auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

(9) Hat der Benutzer die Schlüssel für die Sportanlage ausgehändigt bekommen, haftet er im Fall eines Schlüsselverlustes für alle der Gemeinde Teistungen daraus entstehenden Folgekosten.

§ 8

Werbung / Verkauf von Speisen und Getränken

(1) Der Antrag zur Anbringung bzw. Aufstellung von stationären oder mobilen Werbeträgern auf, an oder in Sportanlagen ist schriftlich bei der Gemeinde Teistungen einzureichen und ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Teistungen gestattet.

(2) Die Werbung darf nur an den Stellen aufgestellt bzw. fachmännisch angebracht werden, für die eine Genehmigung erteilt wurde. Beschädigungen sind zu vermeiden. Fluchtwege dürfen durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Werbeträger obliegt dem Werbenden bzw. Antragsteller.

(4) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist gestattet soweit alle lebensmittel- und hygienischen sowie jugendschutzrechtlichen und gewerblichen Vorschriften eingehalten werden.

(5) Alle durch den Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken verursachten Verunreinigungen sind vom Benutzer auf dessen Kosten zu beseitigen. Dies beinhaltet auch die vollständige Entsorgung des angefallenen Mülls.

§ 9

Nutzungsentgelt

Entgelte werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen und Sporthäuser der Gemeinde Teistungen erhoben.

§ 10

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Benutzungsordnung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Rechtsanwendung

Der ordentliche Rechtsweg ist für Klagen aus dem Nutzungsvertragsverhältnisses zulässig. Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand ist der Sitz der Gemeinde Teistungen.

§ 12

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Benutzungsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 10.12.2021

- Dienstsiegel -

Krukenberg

Bürgermeister

Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 15 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) in der Fassung vom 05.12.2018 (GVBl. S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GVBl. S. 346), der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnInVO) in der Fassung vom 18.02.2021 (GVBl. S. 158) und des § 9 der Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für alle Sportplatzanlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Sportfördergesetzes einschließlich darauf befindlicher Gebäude sowie darin und darauf befindlicher Ausstattungsgegenstände, soweit diese in Trägerschaft der Gemeinde Teistungen betrieben werden und sich im Geltungsbereich des § 1 der Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen befinden.

§ 2

Entgeltpflicht

Die Gemeinde Teistungen erhebt für die Benutzung ihrer Sportanlagen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 3

Entgeltschuldner

- (1) Jeder Benutzer gemäß § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen, der die Nutzung der Sportanlagen vornimmt oder vornehmen lässt und einen Nutzungsvertrag vereinbart hat, ist Entgeltschuldner.
 (2) Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

§ 4

Höhe des Benutzungsentgelts

- (1) Das Entgelt wird auf der Grundlage des im Nutzungsvertrag vereinbarten Benutzungsentgelts nach Sportplatzanlage bzw. Sportanlagenenteil, Benutzungsart sowie der Benutzungszeit netto berechnet.
 (2) Für die Benutzung der Sportplatzanlagen sind nachfolgende Entgelte festgesetzt:

1. Sportanlage „Am Klosterholz“ - OT Teistungen

a) Kindertageseinrichtungen, Schulen, die nicht ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Teistungen haben (nicht ortsansässig)

Kunstrasenplatz	75,00 € pro Tag
Rasenplatz	50,00 € pro Tag
Betriebskosten	30,00 € pro Tag

b) anerkannte Sportorganisationen (ortsansässig), unter Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 3 der Benutzungsordnung

Kunstrasenplatz	75,00 € pro Tag
Rasenplatz	50,00 € pro Tag
Betriebskosten	30,00 € pro Tag

c) anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer (nicht ortsansässig)

Kunstrasenplatz	150,00 € pro Tag
Rasenplatz	100,00 € pro Tag
Betriebskosten	30,00 € pro Tag

d) Sporthaus für private Benutzer 50,00 € pro Tag

2. Sportanlage - OT Neuendorf

a) Kindertageseinrichtungen, Schulen, die nicht ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Teistungen haben (nicht ortsansässig)

Rasenplatz	25,00 € pro Tag
Betriebskosten	10,00 € pro Tag

b) anerkannte Sportorganisationen (ortsansässig), unter Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 3 der Benutzungsordnung

Rasenplatz	25,00 € pro Tag
Betriebskosten	10,00 € pro Tag

c) anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer (nicht ortsansässig)

Rasenplatz	50,00 € pro Tag
Betriebskosten	10,00 € pro Tag

d) Sporthaus für private Benutzer 50,00 € pro Tag

3. Sportanlage - OT Böseckendorf (Bleckenrode)

a) Kindertageseinrichtungen, Schulen, die nicht ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Teistungen haben (nicht ortsansässig)

Rasenplatz	22,50 € pro Tag
------------	-----------------

b) anerkannte Sportorganisationen (ortsansässig), unter Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 3 der Benutzungsordnung

Rasenplatz	22,50 € pro Tag
------------	-----------------

c) anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer (nicht ortsansässig)

Rasenplatz	45,00 € pro Tag
------------	-----------------

- (3) Die in Absatz 2 benannten Entgelte werden neu festgelegt, sobald eine Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen von Fußballmannschaften aus dem Profifußballbereich (national und international) oder von Auswahlmannschaften (hierzu zählen: Länderauswahlen (Bundesland), Auswahlmannschaften des Dachverbandes des DFB sowie internationale Auswahlmannschaften) angestrebt wird.

§ 5

Entgeltfreie Benutzung

Für die entgeltfreie Benutzung finden die § 15 Abs. 2 und 3 Thüringer Sportfördergesetz i. V. m. §§ 1, 2, 3, 6 Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Das Entgelt ist spätestens zwei Wochen vor dem Nutzungsbeginn zur Zahlung fällig. Der Zahlungsmodus für das Nutzungsentgelt ist im jeweiligen Nutzungsvertrag zu regeln. Fehlt eine Regelung, so ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Kon-

to der Gemeinde Teistungen zu überweisen. Zahlungspflichtiger ist der Entgeltschuldner im Sinne des § 3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Dauerbenutzung wird das Entgelt für die gesamte Dauer der Benutzung der Sportanlage für das laufende Jahr durch Rechnung festgesetzt.

(3) Sollten weitere Kosten gemäß dieser Entgeltordnung für den Benutzer entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde Teistungen zu überweisen.

(4) Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs sowie zur Vermeidung von Zahlungsrückständen sollen bei Dauerbenutzungen durch die Entgeltschuldner Einzugsermächtigungen zu Gunsten der Gemeinde Teistungen erteilt werden.

(5) Soweit das Nutzungsentgelt im Sinne des § 4 mehrwertsteuerpflichtig ist, wird die Mehrwertsteuer dem Benutzer mit dem dazugehörigen Satz zusätzlich mit in Rechnung gestellt.

(6) Kann eine Nutzung aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grund nach Vertragsabschluss nicht durchgeführt werden, so schuldet dieser der Gemeinde Teistungen trotz allem das volle Entgelt. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer den Ausfall der Nutzung eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich angezeigt hat.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen auf Antrag und Darlegung der Gründe, eine Stundung, teilweise bzw. gesamten Erlass der Entgelte gewähren.

§ 8

Auskunftspflichten

Bezüglich der Festsetzung des Benutzungsentgeltes, deren Beitreibung sowie der Entgeltbefreiung ist der Benutzer gegenüber der Gemeinde Teistungen zur Auskunft und zur Vorlage aussagekräftiger Unterlagen verpflichtet.

§ 9

Inventar und Ersatzleistungen

(1) Die Benutzer haben das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.

Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen, sonstigen Gegenständen sowie eventuellen Gebäudeschäden sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Benutzer zu erstatten. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für notwendigen Schlossaustausch zu tragen.

§ 10

Sonstige Entgelte

(1) Die Reinigung der Sportanlagen und Sporthäuser hat laut Benutzungsordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen der Benutzer der Anlagen selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden.

Erfolgt keine Reinigung der Anlagen durch die Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde Teistungen durchgeführt oder in Auftrag an Dritte gegeben. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind vom Benutzer an die Gemeinde Teistungen zu entrichten.

Die Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen vom 16.12.2020 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei allen gemeindlichen Nutzungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Sportanlagen und Sporthäuser und die dabei anfallenden Kosten. Bei allen anderen Nutzungen ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 11

Sprachform, Inkrafttreten

(1) In dieser Entgeltordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 10.12.2021

- Dienstsiegel -

Krukenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Teistungen am 07.10.2021 gefassten Beschlüsse:

Top 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.03.2021

Beschluss Nr.: 39/2021

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.03.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.03.2021

Beschluss Nr.: 40/2021

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.03.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 1

Top 4

Beschluss - Bestellung eines Stellvertreters für den Hauptausschuss der Gemeinde Teistungen

Beschluss Nr.: 41/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt nachfolgende personelle Stellvertretung für den Hauptausschuss:

Mitglied:	Stellvertreter/in:
Fabian Eckardt	Erhard Zwingmann

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Top 5

Aufstellung Beteiligungsbericht 2021 über die unmittelbare Beteiligung der KET an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern im Jahr 2020

Beschluss Nr.: 42/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat Teistungen nimmt den vorliegenden Beteiligungsbericht 2021 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung des Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen (KEBT AG) bzw. am KEBT-Konzern im Jahr 2020 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Top 6

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss Nr.: 43/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3

Top 7

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019

Beschluss Nr.: 44/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:

Herr Christoph Krukenberg

Top 8

Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2019

Beschluss Nr.: 45/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:

Herr Gerhard Annuseit

Top 9.1.

Jahreshaushaltsrechnung 2020 - Bildung Haushaltsreste

Beschluss Nr.: 46/2021

Abstimmung über den Beschluss

Im Rahmen der Jahresrechnung 2020 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltreste gebildet.

Die Gemeinde Teistungen nimmt die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung 2020 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3

Top 9.2.

Jahreshaushaltsrechnung 2020 - über- und außerplanmäßige Ausgaben

Beschluss Nr.: 47/2021

Abstimmung über den Beschluss

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Teistungen zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3

Top 9.3.

Jahreshaushaltsrechnung 2020 - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht

Beschluss Nr.: 48/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2020 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 2

Top 10

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2021

Beschluss Nr.: 49/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3

Top 12

Beschluss zur Änderung der Rechtsstellung des Bürgermeisters

Beschluss Nr.: 50/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat Teistungen befürwortet den Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 Abs. 2 ThürKO an die obere Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Rechtsstellung des Bürgermeisters für die Gemeinde Teistungen, mit einer Einwohnerzahl von unter 3.000, ist laut ThürKO ehrenamtlich. Es wird beantragt, die gesetzliche Rechtsstellung des Bürgermeisters mit einer Ausnahmegenehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde in einen hauptamtlichen Bürgermeister zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3
 Nein-Stimmen: 7
 Enthaltungen: 1

Top 13

Beschluss - Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen

Beschluss Nr.: 51/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen in der vorliegenden Form, zuzüglich der genannten Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 0

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil: Herr Horst Dornieden

Top 14

Trainingsanlagen-Vertrag für die Endrunde der UEFA Euro 2021

Beschluss Nr.: 52/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt den vorliegenden Trainingsanlagen-Vertrag zwischen der DFB Reisebüro GmbH und der Gemeinde Teistungen zur Überlassung der Trainingsanlage im Rahmen der Ausrichtung der Endrunde UEFA Euro 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 0

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:

Herr Horst Dornieden

Top 15

Beschluss - Vertrag über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Ortsdurchfahrten der Gemeinde Teistungen mit Ortsteilen

Beschluss Nr.: 53/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt den Vertrag über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Ortsdurchfahrten der Gemeinde Teistungen mit Ortsteilen ab der Winterdienstsaison 2021/2022 in der vorliegenden Form.


Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

Teistungen, den 21.12.2021

gez. Krukenberg

Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5
Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts: der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld: Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,75 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

